

Internationale Institutionen – Chancen, Risiken, Auswirkungen und mögliche Alternativen

Jens Loewe, 1.8.2008

Ursprünglich hatte ich mir vorgenommen, ganz systematisch vorzugehen und dabei internationale Institutionen und Abkommen vorzustellen, um dem Leser eine Verständnishilfe zu geben. Von dieser Idee bin ich jedoch wieder abgerückt, weil ich immer wieder und immer häufiger in Gesprächen und bei Veranstaltungen feststelle, dass das Wirrwarr aus teils widersprüchlichen, teils tausende von Seiten umfassenden Papieren für einen normal gebildeten Menschen nicht mehr verständlich, erklärbar und nachvollziehbar ist. Um es im Bild auszudrücken: wir haben es mit unzähligen, ineinander verflochtenen und verknoteten Vorschriften, Gesetzen, Richtlinien auf verschiedenen Ebenen zu tun, die sich fast unentflechtbar zu einem widersprüchlichen Filzbrei verbunden haben.

Deshalb ist es mein Anliegen, die dahinter stehenden strukturellen Prinzipien aufzuzeigen, weil sich dadurch die Möglichkeit bietet, grundsätzliche Korrekturen vorzunehmen, zu rechtsstaatlichen Prinzipien zurückzufinden und am Aufbau einer wirklichen Demokratie zu arbeiten, die den Namen auch verdient. Dazu ist es sinnvoll, zunächst am Beispiel der Entstehungsgeschichte der EU aufzuzeigen, wie die Dinge aus dem Blick der Öffentlichkeit geraten sind und sich verselbstständigt haben. Eine Anatomie:

EU-Ebene

Schon kurze Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, am 18. April 1951, wurde die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, abgekürzt die EGKS, oft auch Montanunion genannt, gegründet und trat am 23. Juli 1952 in Kraft. Ihr wesentlicher Inhalt war der Zugang und die Kontrolle über Kohle und Stahl, sowie die Zollfreiheit für diese Waren.

Kurze Zeit darauf, am 23. Oktober 1954, wurden die Pariser Verträge unterzeichnet, mit denen das Besatzungsstatut in Deutschland teilweise beendet-, die Westeuropäische Union (WEU) als kollektiver Beistandspakt gegründet-, und der Beitritt Deutschlands zur NATO beschlossen wurde.

Die NATO (North Atlantic Treaty Organization) wurde bereits im April 1949 gegründet. Aber spätestens mit dem von allen NATO-Staaten gewollten Beitritt Deutschlands wurde das Interesse an einem mächtigen transatlantischen Militärpakt deutlich gemacht.

Dieser militärische Schulterschluss, der auch gegen Russland gerichtet war, hat allerdings im Rahmen einer sich verschärfenden Globalisierung Risse bekommen und spätestens mit dem so genannten Europäischen Verfassungsvertrag und der darin enthaltenen Aufrüstungsverpflichtung wird deutlich, dass die EU nun lieber selber als militärische „Weltmacht“ auftreten möchte, um die Interessen ihrer Konzerne und Eliten besser durchsetzen zu können, nötigenfalls auch gegen die Interessenslage der USA.

Nur einige Jahre nach der Unterzeichnung der Pariser Verträge wurden in Rom am 25. März 1957 die Römischen Verträge unterzeichnet, und zwar von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden; sie traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Wesentliche Bestandteile dieser Verträge waren der EWG-Vertrag, also die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, sowie der EURATOM Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft.

Beachtenswert ist dabei, dass bereits mit den Römischen Verträgen, von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, der Europäische Gerichtshof, verkürzt EuGH, zur faktisch höchsten Instanz und damit zur primären Rechtsinstanz für alle EU-Staaten gemacht wurde! Oder um es einfacher zu sagen: mit diesem Vertrag traten schon damals die Mitgliedsstaaten ohne Zustimmung der Bevölkerung ihre Souveränität an den EuGH ab, unterwarfen sich einer Art „Ermächtigungsgesetz“ und verloren damit Ihre demokratische Selbstbestimmung. Wichtig ist dabei die Feststellung, dass in dem Moment die konkreten zwischenstaatlichen Vereinbarungen zweitrangig wurden, weil die ständige Rechtsprechung des EuGH aus sich selbst heraus legislativen, also quasi gesetzgebenden Charakter bekam.

Welch immense Bedeutung dieser Schritt hatte und hat, dämmerte den Bürgern erst in den folgenden Jahrzehnten. Erst in den letzten Jahren wurde deutlich, mit welcher Durchsetzungsmacht die EU-Rechtsprechung in alle Staaten, bis hinunter zur kommunalen Ebene hineinregiert. Immer häufiger greifen EuGH Entscheidungen auf der untersten Ebene und versuchen in den Kommunen, eine „harte“ Liberalisierungs- und Privatisierungspolitik durchzusetzen. Dazu tragen bereits ergangene EuGH Urteile bei, wie z.B. der Zwang einer Kommune ihre Dienstleistungen „hart“ auszuschreiben, auch wenn nur ein paar Prozent eines städtischen Eigenbetriebs oder Regiebetriebs privatisiert wurden. Der Alltag der Kommunen ist dadurch immer öfter davon bestimmt, dass sich die Gemeindevertreter in einem ständigen Zittern und Bangen über neue EuGH Entscheidungen informieren müssen, um nicht unbe-merkt in den nächsten Privatisierungszwang hineinzustolpern. Das gilt natürlich nicht für solche Gemeinderäte, denen der Privatisierungszwang zu Pass kommt, weil sie selber im Beirat oder Aufsichtsrat eines privaten Unternehmens sitzen und von diesem bezahlt werden.

Gleichzeitig wollen die Politiker auf Landes- und Bundesebene den Bürgern immer noch glauben machen, dass nach wie vor der Staat souverän sei, entweder weil sie selbst die Dimension der Selbstentmachtung nicht begriffen haben, oder weil sie die Existenz der Parlamente, und damit ihre eigene wirtschaftliche Existenz rechtfertigen müssen.

Die kaum demokratisch legitimierte Allmacht des EuGH resultiert zum Einen aus der Machtübertragung, die mit den Römischen Verträgen einherging und zum Anderen aus jüngeren Einzelurteilen, mit denen der EuGH scheinbar, aus sich selbst heraus, seine Zuständigkeit und Selbstständigkeit definiert und ausgeweitet hat. So war eine seiner wichtigsten Entscheidungen die Sache „Van Gend & Loos“ von 1963. In dieser Entscheidung begründete der EuGH die Doktrin, dass es sich beim europäischen Gemeinschaftsrecht um eine selbstständige Rechtsordnung sui generis handele, die von dem Recht der Mitgliedstaaten vollständig losgelöst sei. Bis dahin überwog die Auffassung, dass es sich bei EuGH Urteilen um gewöhnliches Völkerrecht handele, bzw. um die Rechtsprechung zu einzelnen definierten Inhalten. Diese Entscheidung sorgte in der Fachwelt für besonderes Aufsehen, weil der EuGH damit auch begründete, dass die Subjekte des Europarechts nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern auch die einzelnen Bürger seien! Aus der in Van Gend & Loos begründeten Doktrin von der Eigenständigkeit des Europarechts entwickelte der EuGH 1964 in der Entscheidung „Costa/ENEL“ eine weitere Doktrin mit der er den Vorrang des Europarechts gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten weiter zementierte.

In diesen und späteren Entscheidungen betonte der EuGH immer wieder, dass sich die Mitgliedstaaten freiwillig einer Gemeinschaft mit eigenständiger Rechtsordnung unterworfen haben. Dass es sich hierbei um eine faktische Rechtsordnung und nicht bloß um ein politisches Zweckbündnis handelt, zeigt sich vor allem in solchen Entscheidungen des EuGH immer wieder.

Der seit 2002 amtierende Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, versucht den Bedeutungsverlust seines Hauses dadurch zu betäuben, dass er von einer „Kooperation“ beider Gerichte spricht.

Diese Vorgänge sind aus verschiedenen Gründen völlig inakzeptabel. Zum einen fehlt der EU eine Gewaltenteilung, wie sie in einem Rechtsstaat erwartet werden darf, also die Trennung von Legislative, Judikative und Exekutive; denn in einem Rechtsstaat besteht die Aufgabe des obersten Gerichts auch und gerade in einer verfassungsmäßigen Kontrolle des Gesetzgebers und der Regierung. Die Regierungsvertreter der EU-Mitgliedsstaaten können die Richter aber unmittelbar selbst bestimmen, wodurch eine Überprüfung des Regierungshandelns fast unmöglich wird. Oder anders gesagt, die Unabhängigkeit eines obersten Gerichts muss so groß sein, dass es verfassungswidrige Maßnahmen benennen und ahnden kann. Der EuGH hat, was diese These bestätigt, seit seinem Bestehen Derartiges jedoch noch nie getan, sondern hat sich im Wesentlichen mit der Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen befasst. Die hier beschriebene Entwicklung schreitet ständig weiter voran und ein Ende ist nicht absehbar. Es wird immer deutlicher, dass die einzelnen, zahlreichen Richtlinien nur geringe Relevanz haben, weil die ständige Rechtsprechung des EuGH faktisch den Ton, die Richtung und die Geschwindigkeit angibt, aber demokratisch so gut wie nicht kontrollierbar ist. Von daher ist es eine Irreführung der Zivilgesellschaft, wenn sie immer wieder aufgefordert wird, über einzelne Richtlinien fleißig mitzudiskutieren, oder sich gegen diese zu stellen, oder für oder gegen etwas Unterschriften zu sammeln, weil so die Energien und die Widerstandskräfte in eine gewollt falsche Richtung gelenkt werden. Es wird immer wieder versucht, das Bewusstsein der Bevölkerung auf einzelne, kleine oder größere Nebenschauplätze und Richtlinien zu lenken, um so eine grundsätzliche Infragestellung der EU-Institutionen zu vermeiden. Die kleinen Scharmützel sind das Stück Speck, mit dem der Blick vom wesentlichen Problem, der illegitimen Machtübertragung auf die EU abgelenkt wird.

Der Streit um den Verfassungsvertrag, oder auch Lissabon Vertrag ist fast müßig, weil die meisten undemokratischen Elemente bereits mit den vorangegangenen Verträgen festgelegt wurden. Natürlich ist es richtig, das auch inhaltlich schärfste Kritik geboten ist, wenn man z.B. an die Militarisierungsverpflichtungen denkt, an die Einführung der Todesstrafe durch die Hintertür, an die Dienstleistungsrichtlinie, oder an die weiter verschärfte Privatisierungs-agenda. Entscheidend ist jedoch, dass die zuvor kritisierten Elemente mit dem Verfassungsvertrag in einen Verfassungsrang gehoben werden sollen, mit der Folge, dass alle EU-Bestimmungen, Gesetze und Richtlinien, nicht mehr zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Verträge sind, sondern ausdrücklich einen Supranationalstaat, einen Bundesstaat begründen würden, mit dem sich die EU selbst, in einer Art Selbstzeugung zu einem Staat macht und alle Gewalten auf sich selbst überträgt! Damit wäre es für die Mitgliedsstaaten kaum noch möglich, zu widersprechen oder aus diesem Überstaat auszutreten.

Bemerkenswert ist auch die Penetranz, mit der die politischen Eliten versuchen, den Patient „am Leben zu halten“. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE), bzw. der Entwurf, wurde 2003 von einem Europäischen Konvent erarbeitet und am 29. Oktober 2004 feierlich in Rom unterzeichnet. Er sollte ursprünglich am 1. November 2006 in Kraft treten, was aber an den Referenden in Frankreich und den Niederlanden 2005 scheiterte. Damit wäre, zumindest formal gesehen, die Angelegenheit erledigt gewesen.

Im Rahmen der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft hatte jedoch die Deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel in die politische Trickkiste gegriffen und „aus Anlass des fünfzigsten Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge“ die 27 derzeitigen Staatsoberhäupter nach Berlin eingeladen und mit Ihnen am 25. März 2007 die „Berliner Erklärung“ feierlich unterzeichnet. Mit diesem Akt wurde gleichzeitig eine Neuauflage des Verfassungsvertrages beschlossen, allerdings ohne dies der Öffentlichkeit mitzuteilen! In der Erklärung ging es mit wohlgesetzten Worten nebulös um Freiheit, Wohlstand und Frieden und nur aus der Formulierung „gemeinsame Grundlagen“ hätte ein äußerst spitzfindiger Zuhörer heraushören können, was da eigentlich geplant wurde; eine Unverfrorenheit der Sonderklasse, wenn man bedenkt, dass trotz der

ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden, die formale Entmachtung der Staaten und die Errichtung eines Bundesstaates Europa mit allen existenziellen Staatsbefugnissen geplant war. Erst Stunden später, nach Ende dieser Veranstaltung, tauchten im Internet erste Berichte auf, aus denen hervorging, was wirklich beabsichtigt war. In den Medienberichten wurde in den folgenden Tagen immer deutlicher, dass es um den erneuten Versuch einer Ratifizierung des Verfassungsvertrags ging. Besonders geschickt wurde Verwirrung erzeugt, indem nun verschiedene Namen für das gleiche Projekt benutzt wurden: Vertrag über eine Verfassung für Europa, Verfassungsvertrag, Reformvertrag, EU-Grundlagenvertrag und schließlich auch Vertrag von Lissabon, wobei mit allen Begriffen ungefähr das gleiche gemeint ist, die Verwirrung aber mit dazu beiträgt, den Widerstand in der Bevölkerung gering zu halten.

Der Vertrag ist im Wesentlichen derselbe geblieben, es geht nach wie vor um die Herstellung einer eigenen EU-Rechtspersönlichkeit und mit kleinen Veränderungen einigten sich beim EU-Gipfel am 18. und 19. Oktober 2007 die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde. Bis Ende 2008 sollte der Vertrag durch alle Mitgliedstaaten ratifiziert werden, so dass er am 1. Januar 2009 hätte in Kraft treten können. Auch dieser neue, trickreich eingefädelte Versuch scheiterte wieder, jedoch diesmal am 12. Juni 2008, durch das ablehnende Referendum der Iren. Irland war das einzige Land, in dem überhaupt die Möglichkeit zu einer Abstimmung gegeben war, während sich in den übrigen 26 Staaten die Parlamente die Ratifizierung ohne Referendum selbst genehmigt hatten. Man darf jetzt gespannt sein, welches Kaninchen als nächstes aus dem Hut gezaubert wird.

Parallel dazu verlaufen Bemühungen der EU, mit denen sie das erreichen möchte, was die WTO derzeit nicht zu Wege bringt. So bemüht sich die EU um die Ausweitung von Freihandelsabkommen auf bilateralem und multilateralem Wege, über Verhandlungen mit afrikanischen Staaten (Economic Partnership Agreements / EPA's) oder auch Verhandlungen mit asiatischen Staaten, die unter dem Arbeitstitel „Global Europe“ geführt werden. Im Prinzip geht es immer um das Gleiche: die Länder des Südens sollen ihre Tore für Importe öffnen, während ihre kleinbäuerlichen Strukturen durch geschützte, in den WTO-Konferenzen nicht verhandelbare Agrarsubventionen zerstört werden.

Der Premierminister von Luxemburg, Jean-Claude Juncker, erklärte seinen EU-Kollegen einmal die Demokratie so: *„Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter, Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“* (Der Spiegel 52/1999)

Internationale Ebene,

Weltbank, Währungsfond, WTO, GATT, GATS und TRIPS Abkommen

Die Entwicklung der internationalen Handelsabkommen und ihre schädliche Wirkung weist erstaunliche Parallelen zur Metamorphose der Europäischen Union seit ihrer Gründung auf.

Bereits am 22. Juli 1944, also noch während des zweiten Weltkriegs, wurden mit der Bretton Woods Konferenz in New Hampshire in den USA zwei Organisationen geboren, die die Grundlage der heutigen Globalisierung bilden. Die Weltbank, oder besser Weltbankgruppe, ursprünglich für den Wiederaufbau nach dem Krieg gedacht und der IWF, der für die Stabilisierung der Wechselkurse und der Währungspolitik zuständig ist, sowie für die Ausweitung des Welthandels. Beide sind formal Unterorganisationen der Vereinten Nationen, was sie zunächst sympathisch macht. Nimmt man aber hinzu, dass sich bei beiden die

Stimmgewalt nach der Höhe der eingebrachten Kapitaleinlagen der Mitgliedsstaaten richtet, wird klar, wohin der Zug fährt. Die reicheren Länder, besonders die EU und die USA haben das Sagen.

Kurz nachdem IWF und Weltbank 1946 ihre Arbeit begonnen hatten, wurde am 30. Oktober 1947 von 23 Gründungsländern das GATT-Abkommen beschlossen, (Generell Agreement on Tariffs and Trade) mit dem zunächst harmlos klingenden Ziel, Zölle und Gesetze zu beseitigen, die den freien Handel erschweren. Deutschland trat diesem Abkommen 1951 bei. Das Gatt-Abkommen, sowie die beiden Bretton Woods Institutionen Weltbank und IWF und später die WTO gelten als die Grundsteine für eine sich mittlerweile zerstörerisch gebärdende Globalisierung. Seit seiner Gründung wurden im Rahmen des GATT-Abkommens verschiedene Verhandlungsrunden, durchgeführt mit dem Ziel, die Zölle weiter zu senken und so genannte Handelshemmnisse abzubauen. Was zunächst fast einleuchtend klingt, kann aber verheerende Auswirkungen haben, z.B. dann, wenn die Umweltgesetze eines Staates von einem Konzern als „Handelshemmnis“ beklagt und deshalb beseitigt werden.

Die WTO

In der letzten Verhandlungsrunde, der Uruguay-Runde, wurde schließlich am 15. April 1994 die WTO gegründet. Die World Trade Organization, bzw. die Welthandelsorganisation, nahm am 1. Januar 1995 ihre Arbeit auf. Sie widmet sich den gleichen Aufgaben, die zuvor alleinig durch das GATT-Abkommen geregelt wurden und ist gleichzeitig Dachorganisation der GATS-Abkommen (Generell Agreement on Trade in Services / Abkommen über den freien Handel mit Dienstleistungen) sowie des TRIPS-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, / Abkommen über die Verwertung geistigen Eigentums, womit auch Patente gemeint sind)

Die WTO weist mittlerweile 151 Mitgliedsstaaten auf und steht wie keine andere Organisation für die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen der reichen Länder, in denen, wen wundert, die mächtigsten Konzerne beheimatet sind. Dazu kommt das permanente Bestreben, öffentliche Aufgaben, Dienstleistungen und öffentliches Eigentum zu liberalisieren, bzw. zu privatisieren, wie z.B. die Gas, Strom, und Wasserversorgung, Schulen und Universitäten, Krankenhäuser, Post, Telekommunikation, Straßen, und vieles mehr. Gebetsmühlenartig wird das Argument wiederholt, das alles müsse getan werden, weil die im Wettbewerb stehenden Konzerne diese Leistungen besser und billiger erbringen können. Entscheidend bei der Bewertung der WTO ist, dass sie kein freibleibendes multilaterales Abkommen ist, sondern eine Institution mit judikativer Funktion; sie kann über ihr Streitschlichtungsorgan, den „Dispute-Settlement-Body“ (DSB) selber „Recht sprechen“, bzw. Entscheidungen fällen. Damit ist sie eine quasi Weltregierung, der sich die Mitgliedstaaten durch Beitritt unterworfen haben. Das globale System der WTO hat theoretisch und faktisch rechtsverbindlichen Charakter und steht in der Rechtshierarchie über EU-Recht und dieses wiederum über nationalem Recht.

Ähnlich wie die EU bei ihrem ständigen Versuch, den Verfassungsvertrag gegen den Willen der Bevölkerung durchzusetzen, versucht die WTO in ihren Ministerkonferenzen ihr Regime und ihre Abkommen auszuweiten.

So wird in der so genannten Doha-Runde seit 2001 mit dem Ziel verhandelt, den Welthandel weiter zu liberalisieren. Im Juli 2008 hatte die WTO dazu einen kleinen erlauchten Kreis eingeladen, nämlich die Vertreter von nur 35 Ländern. Den übrigen sollte nach Abschluss Bericht erstattet und ihre Zustimmung sollte eingeholt werden. Aber auch diese Verhandlung ist an einem Agrarstreit, diesmal zwischen China, Indien und den USA gescheitert. Von den reichen Ländern

wird ein solches Scheitern gerne so interpretiert, dass die Schwellenländer bockig sind und sich gesperrt haben. Richtiger ist hingegen die Einschätzung, dass die ärmeren Länder ihre Lektion gelernt haben und sich nicht mehr so leicht über den Tisch ziehen lassen. Kurz gesagt, die WTO hat zunehmend große Schwierigkeiten, die ärmeren Länder von ihren Absichten zu überzeugen.

Informelle Treffen

Um generell die Interessen von politischen Eliten, Banken und Konzernen weiter zu forcieren, gibt es neben den beschriebenen Institutionen zahlreiche „Runde Tische“ und informelle Treffen, denen gemeinsam ist, dass eine geringe Zahl an handverlesenen Teilnehmern eine unverhältnismäßig große Macht auf alle Politikbereiche ausübt. Zu solchen Einrichtungen zählen Clubs wie: ERT, European Round Table on Industrialists; TABD, Trans Atlantik Business Dialogue; die Bilderberger Konferenzen; das Council on Foreign Relation, das European Council on Foreign Relation, oder auch, um einen mächtigen Player nicht zu vergessen, die Bertelsmann Stiftung. Diese Runden Tische sind insofern mit der EU und der WTO verzahnt, als das auf informeller Ebene, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Dinge vorbereitet werden, die anschließend im Rahmen von Gesetzen, Verträgen oder Richtlinien ihren Niederschlag finden. So belegen einige Quellen, dass die Römischen Verträge mit ihren weitreichenden Konsequenzen von langer Hand bei der ersten Bilderberger Konferenz im Jahre 1954, unter der Leitung von Prinz Bernhard von den Niederlanden vorbereitet wurden, um nur ein Beispiel zu geben.

„Wir sind dankbar gegenüber der Washington Post, New York Times, Time Magazine und anderen, großen Publikationen, deren Vorsitzende unseren Treffen beigewohnt und ihre Versprechen der Diskretion für beinahe 40 Jahre gehalten haben. Es wäre unmöglich gewesen, unseren Plan für die Welt zu entwickeln, wären wir in diesen Jahren dem Rampenlicht der Öffentlichkeit ausgesetzt gewesen. Doch die Welt ist nun fortgeschrittener und bereit, in Richtung einer Weltregierung zu marschieren. Die übernationale Herrschaft einer intellektuellen Elite und der Weltbankiers ist sicherlich vorzuziehen gegenüber der in früheren Jahrhunderten praktizierten nationalen Selbstbestimmung.“

(David Rockefeller auf der Bilderberger-Konferenz, 1991, Baden-Baden; nachzulesen in „Die geheime Weltmacht – die schleichende Revolution gegen die Völker, Conrad C. Stein, ISBN 3-89180-063-0)

Thesen, die sich aus den geschilderten Zusammenhängen ergeben

- Die Entwicklungen auf EU-Ebene weisen verblüffende Ähnlichkeiten mit denen auf internationaler Ebene auf. Aus zunächst harmlos wirkenden Abkommen zur Zollsenkung wurden aggressive Mechanismen zur Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen, sowie der ständige Versuch, auf die Lebensressourcen Zugriff zu bekommen.
- Die ständig wiederholte Behauptung, durch diese Maßnahmen werden Wohlstand gefördert, Preise für die Verbraucher gesenkt, Arbeitsplätze geschaffen und die Armut in der Dritten Welt bekämpft, stimmen nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Der Wohlstand erhöht sich lediglich für eine kleine Elite, die mittelbar oder unmittelbar von den Maßnahmen profitiert.
- Der zentrale Webfehler besteht bei beiden, bei EU und WTO darin, dass als oberste Maxime die Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen postuliert wird und die Lebensbedürfnisse der Menschen, soziale Errungenschaften und Standards sowie der Schutz und Erhalt der Umwelt faktisch als nachrangig behandelt werden.

- Die WTO mit ihren Abkommen, sowie die EU mit ihren Verträgen, entwickeln immer stärkere Instrumente, Befugnisse und Durchsetzungsmechanismen zugunsten der Konzerne, der Reichen und Reichsten, während die Durchsetzung z.B. der Allgemeinen Menschenrechte, des Völkerrechts, der Genfer Konvention, des internationalen Gerichtshofs, des Umweltschutzes oder solchen UN-Institutionen, deren Wirken allen zugute käme, machtlos gehalten wird. Es werden immer häufiger „rechtsfreie Räume“ geschaffen, in denen, auch entgegen bestehender Gesetze, nötigenfalls gewaltsam auf Ressourcen zugegriffen wird, die man auf friedlichem Wege nicht bekommt. Oder praktisch ausgedrückt: Europäischer Gerichtshof und WTO schalten sich ein, wenn etwa ein Land die Einführung gentechnisch veränderter Lebensmittel verweigert, wohingegen verbotene Angriffskriege, wie auf den Irak oder Afghanistan, also höchste völkerrechtliche Verbrechen, weder beachtet noch verurteilt werden.
- Rechtlich betrachtet ist die Souveränitätsübertragung auf die EU, bzw. die WTO völlig unhaltbar, zumindest dann, wenn man ein demokratisches Verständnis zugrunde legt. Denknöwendig können vom Volk gewählte und vom Volk bezahlte Politiker die Ihnen übertragene Macht nicht an Dritte weitergeben, ohne dazu die Zustimmung ihres „Auftraggebers“ eingeholt zu haben, weil damit das demokratische Prinzip „Alle Gewalt geht vom Volke aus“ schlicht ausgeschaltet wird.

Was ist zu tun, was sind die Alternativen:

- Das Demokratische Prinzip, „alle Gewalt geht vom Volke aus“, muss in den Mittelpunkt der Bemühungen gestellt werden, weil nur so der Selbstbestimmungs-gedanke verwirklicht und die Übermacht der Wirtschaftsinteressen zurückgedrängt werden kann.
- Das Prinzip der Subsidiarität muss praktisch umgesetzt und nicht nur in geschwollenen Präambeln beschworen werden. Das bedeutet, dass wirklich nur das auf der nächst höheren Ebene vereinbart wird, was nur auf dieser Ebene verhandelt werden muss. Ein Staat muss die Freiheit haben, gentechnisch veränderte Nahrung abzulehnen; eine Stadt muss die Freiheit haben, ihre Wasserversorgung selber zu betreiben; und die Krümmung einer Banane sollte der Regelwut der EU vorenthalten bleiben.
- Bilaterale, Multilaterale oder Internationale Verträge müssen den Charakter einer freien Vereinbarung haben und die Vereinbarung muss klar und verständlich formuliert sein. Ein unverständlicher oder widersprüchlicher oder zu lang abgefasster Text steht zwingend dem Demokratiegedanken entgegen, weil eine Willensbildung beim Souverän voraussetzt, dass die Dinge verständlich sind. Eine EU-Verfassungsvertrag mit über 160.000 Worten, oder GATS-Abkommen oder EU-Richtlinien mit tausenden von Seiten sind deshalb abzulehnen.

Eine Vereinbarung muss umkehrbar, veränderbar und rückführbar sein, durch die Rechtsgemeinschaft, also in der Regel durch den Staat, der dieser Vereinbarung zugestimmt hat. Das demokratische Prinzip erzeugt aus sich selbst heraus eine solche Notwendigkeit, weil Vereinbarungen die gesellschaftliche Entwicklung widerspiegeln- und diese nicht behindern sollen.

Vereinbarungen sowie die notwendigen Verhandlungen müssen transparent und öffentlich sein. Die heutzutage übliche Geheimhaltung ist unhaltbar, menschenverachtend und

verurteilungswürdig und steht in zwingendem Widerspruch zum demokratischen Prinzip.

- In den jeweiligen Staaten müssen Volksentscheide, bzw. Referenden möglich sein, um unmittelbar dem Souverän die Einwirkungsmöglichkeit auf multilaterale Verträge, aber auch generell auf Fehlentwicklungen zu geben. Über die Sinnhaftigkeit von Referenden kann in einer Demokratie nur der Souverän selbst entscheiden. Wird ihm diese Entscheidung vorenthalten, egal ob sinnvoll oder nicht, handelt es sich um ein nicht demokratisches System.
- Machtübertragung an Dritte, also „Ermächtigungsgesetze“ ohne Zustimmung des Souveräns, sind immer abzulehnen und unzulässig, auch dann, wenn der Empfänger der Macht (z.B. EU oder WTO) angeblich Gutes tut. Es geht dabei um eine prinzipielle Frage, die nicht davon abhängt, wie der Empfänger der Macht mit dieser umgeht.
- Bei allen internationalen Verträgen müssen die allgemeinen Lebensbedürfnisse- und Grundlagen, sowie die Menschenrechte, soziale Standards und der Schutz der Umwelt Vorrang haben und mit Durchsetzungsmechanismen ausgestattet werden; wirtschaftlichen Interessen müssen dem nachgeordnet sein und nicht andersherum.
- Rechtsstaatsprinzip und demokratisches Prinzip stehen in einem unauflösbaren Widerspruch zur EU und WTO, wie sie derzeit konstituiert sind. Deshalb ist hier nur ein Ausscheiden und ein Neuanfang möglich, unter der Prämisse der genannten Prinzipien.

Dem ließe sich entgegenhalten, dass ein solcher Schritt utopisch, aussichtslos, ja fast unmöglich anmutet. Realistisch ist aber, dass wir jeweils das erreichen, was wir wirklich wollen und wovon wir fest überzeugt sind. Denn in einer Demokratie geht vom Souverän nicht nur alle Gewalt aus, sondern auch die höchste Verantwortung für die Gemeinschaft. Daraus folgt, dass der Souverän, und das sind wir selbst, Fehlentwicklungen entgegenzutreten muss, wenn sie erkennbar werden.

„Wer zu klug ist, um sich in der Politik zu engagieren, wird dadurch bestraft, dass er von Leuten regiert wird, die dümmer sind als er selbst“ (Platon)